

## Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels für ehemalige Deutsche. Eingebürgerte Personen, die ab dem 01.01.2000 auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben und damit ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, benötigen einen Aufenthaltstitel.

Einer / einem ehemaligen Deutschen wird:

- eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet als Deutsche oder Deutscher bestand  
**oder**

- eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt, wenn bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet bestand.

Der Antrag auf den Aufenthaltstitel ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen.

### Voraussetzungen

- **Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (ab dem 01.01.2000) und gleichzeitiger Besitz eines deutschen Personalausweises und/oder Reisepasses**
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

### Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger ausländischer Pass**
- **Antragsformular**
- **Deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass**

Wenn die deutschen Personaldokumente verloren gegangen sind, ist darüber eine Verlustanzeige vorzulegen. Diese wird bei jedem Berliner Bürgeramt ausgestellt.

- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Bescheinigung über die Meldezeiten in Deutschland ab dem 01.01.1995**
- **Nachweis über den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit**

Im Original und in Kopie: z. B. Erwerbssurkunde, Auszug aus dem Personenstandsregister oder Bescheinigung des Generalkonsulats oder der Botschaft, bei türkischen Staatsangehörigen auch den „Nüfus Kayit Örneği“ (mit Übersetzung).

#### **Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

Einbürgerungsurkunde (im Original und in Kopie)

- **Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)**

Das Führungszeugnis kann beim zuständigen Rathaus beantragt werden (gebührenpflichtig). Ein Führungszeugnis für private Zwecke ist ausreichend.

#### **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**

Alle Unterlagen sind im Original und in Kopie vorzulegen:

- Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag, aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers, Gehaltsnachweise der letzten 6 Monate

- Selbständige: vom Steuerbeater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigten ausgefüllter Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen (z.B. Handelsregisterauszug), letzter Steuerbescheid
- Freiberufler: Steuerbescheide, Kontoauszüge, Abrechnungen u.ä. Belege über einen regelmäßigen Mittelzufluss
- Ruheständler: Rentenbescheide
- **Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angabe der Wohnfläche**  
Im Original und in Kopie
- **Wohnkosten**  
Nachweise über die monatlichen Mietkosten oder Kosten der bewohnten Immobilie (jeweils im Original und in Kopie)
- **Krankenversicherung**  
Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
  - oder**
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

## Gebühren

Für die erstmalige Erteilung des Aufenthaltstitels

- Erwachsene: 100,00 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; 113,00 Euro für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
- Minderjährige: 50,00 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; 56,50 Euro für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- Erwachsene: 93,00 Euro
- Minderjährige: 46,50 Euro

Für türkische Staatsangehörige:

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **§ 38 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
- **§ 25 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG**